

Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz für das Jahr 2022

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Westpfalz hat am 24. November 2021 auf Grund des § 15 (1) des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), BS 230-1, sowie in Verbindung mit § 7 (1) Satz 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21), BS 2020-20 und § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), BS 2020-1 sowie auf Grund des § 7 (1) Nr. 7 der Satzung der Planungsgemeinschaft Westpfalz vom 26. März 2004, zuletzt geändert durch die zweite Satzung vom 21. Juni 2016 zur Änderung der Satzung der PGW, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	145.990,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	145.880,00 Euro
das Jahresergebnis auf	110,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	145.990,00 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	144.630,00 Euro
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.360,00 Euro

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 Euro
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.360,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.360,00 Euro

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	145.990,00 Euro
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	145.990,00 Euro
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	1.360,00 Euro

§ 2 Umlage und Beiträge

(1) Gemäß § 15 (7) LPIG erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.

(2) Von den Mitgliedern gem. § 14 (1) LPIG und § 3 (1) Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,15 Euro je Einwohner erhoben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gem. § 130 (1) GemO. Von den Mitgliedern gem. § 14 (2), Nr. 2 u. 3 LPIG und § 3 (2) der Satzung wird ein Beitrag von jeweils 1.090,00 Euro erhoben. Es werden im Einzelnen folgende Umlagen und Beiträge festgesetzt:

Gebietskörperschaft	Einwohnerzahl am 30.06.2021	Umlage (EUR)
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern	100.131	15.019,65
Kreisfreie Stadt Pirmasens	40.687	6.103,05
Kreisfreie Stadt Zweibrücken	34.030	5.104,50
Landkreis Donnersbergkreis	76.336	11.450,40
Landkreis Kaiserslautern	106.754	16.013,10
Landkreis Kusel	70.348	10.552,20
Landkreis Südwestpfalz	95.309	14.296,35

<i>Kammern und Verbände</i>	<i>Beitrag (EUR)</i>
Industrie- und Handelskammer für die Pfalz	1.090
Handwerkskammer der Pfalz	1.090
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1.090
LVU	1.090
Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz	1.090

Die Umlagen und Beiträge sind jeweils zur Hälfte fällig am 15. Januar 2022 und am 15. Juli 2022.

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 betrug 23.865,60 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 49.845,60 Euro und zum 31.12.2022 ca. 49.955,60,- Euro.

Das Eigenkapital der Planungsgemeinschaft verteilt sich anteilig auf die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 sowie auf die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 3 der Satzung der Planungsgemeinschaft wie folgt:

Mitglieder:	Eigenkapitalanteil in v. H.:
Kreisfreie Stadt Kaiserslautern	18,1
Kreisfreie Stadt Pirmasens	6,9
Kreisfreie Stadt Zweibrücken	5,6
Landkreis Donnersbergkreis	13,7
Landkreis Kaiserslautern	19,4
Landkreis Kusel	12,5
Landkreis Südwestpfalz	17,3
IHK für die Pfalz	1,3
Handwerkskammer der Pfalz	1,3
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1,3
Landesvereinigung Unternemerverbände	1,3

Rheinland-Pfalz e. V.	
Anerkannte Naturschutzvereinigungen Rheinland-Pfalz	1,3
Gesamt	100,0

§ 7

Innerhalb des Ergebnishaushalts sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig (analog zu § 16 Abs. 1 GemHVO). Der Vorsitzende wird ermächtigt, bei überplanmäßigen Ausgaben bis zu 10 % des Haushaltsansatzes und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 10.000,- Euro zu entscheiden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Kaiserslautern, den 11. Januar 2022

Landrat Ralf L e ß m e i s t e r
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft Westpfalz